110. Ift der Zustellungsbeamte ein Bertreter ber Prozespartei im Sinne des §. 210 Abs. 2 C.B.D.?

II. Civilsenat. Urt. v. 25. Mai 1883 i. S. M. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. II. 190/83.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Nach der Beurkundung des Postsboten war die Berufungsschrift dem "erwachsenen" Sohne des erstinstanzlichen Anwaltes des Berufungs-beklagten zugestellt worden. — Nach Ablauf der Berufungssrift machte der Berufungsbeklagte geltend, daß dieser Sohn erst am 25. August 1871 geboren, die Zustellung also nichtig sei. Darauf beantragte der Anwalt des Berufungsklägers Wiedereinsehung in den vorigen Stand; das Berufungsgericht gab diesem Antrage durch Zwischenurteil statt, erließ auch sofort Endurteil.

Die Revision wurde, soweit sie gegen das Zwischenurieil gerichtet

war, zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

"Geht man mit dem Bernfungsgerichte von der thatsächlichen Annahme aus, baß ber am 25. August 1871 geborene Sohn bes erst= inftanzlichen Prozegbevollmächtigten bes Rlägers nicht zu ben erwachsenen Hausgenoffen bes &. 166 C.P.D. zu gahlen fei, fo war die an benfelben bewirkte Zuftellung ungültig und daher die Notfrist für Einlegung der Berufung verfäumt. Dieser Mangel war auch nicht, wie bas Berufungs= gericht zutreffend ausführt, badurch gehoben, daß derselbe nicht in ber Verhandlung am 30. November 1882 gerügt wurde, da hier nicht Abs. 1, sondern Abs. 2 des &. 267 C.P.O. Anwendung zu finden hat. Demnach war zu prüfen, ob gegen die Verfaumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden durfte. Daß ein unabwendbarer Bufall, nämlich ein Ereignis vorliege, welches bei ber nach Lage der Sache vernünftigerweise zu erwartenden Vorsicht weder zu verhindern noch unschädlich zu machen war, hat nun bas Berufungsgericht mit ausreichender Begründung thatsächlich festgestellt; ber Anwalt des Berufungsklägers hatte nicht ben entferntesten Anlaß, an ber Richtigkeit ber Zustellungsbeurkundung des als öffentlicher Beamter fungierenden Postboten zu zweifeln, und war auch nicht imstande, auf dessen Thätig= keit und Beurkundung einen überwachenden Einfluß auszuüben. darin ist dem Berufungsgerichte beizupflichten, daß der Austellungsbeamte nicht als Bertreter ber Partei im Sinne von Abs. 2 bes & 210 C.B.D. angesehen werden könne. Diese Bestimmung beruht inhaltlich der Motive zum &. 210 (&. 203 Entw.) auf dem Brinzipe, daß Handlungen und Unterlaffungen der Vertreter als Handlungen und Unterlaffungen der Partei gelten, und die prozessualen Verbindlichkeiten beider für alle Regelfälle solidarisch sein sollen. Besonders hervorgehoben wurde dieser Sat, der fich nach den Grundfäten der Stellvertretung eigentlich von felbst verstand, deshalb, weil nach einzelnen geltenden Prozegrechten die Nachläffigkeit der Vertreter einen Restitutionsgrund bildete. Der Ausdruck "Bertreter" foll die gesetzlichen Bertreter und die Stellvertreter umfaffen. Hieraus folgt aber, daß, bem Spfteme bes Gefetes (&&. 77 fla.) entsprechend, die Bestimmung, durch welche hauptfächlich die sogenannte restitutio ex culpa advocati beseitigt werden sollte, nur für Vertreter im eigentlichen Sinne gegeben ift, also für Personen, welche bezüglich der Prozefführung an die Stelle der Partei getreten find und einen felbständigen, auf eigener Erwägung und Verfügung beruhenden Ginfluß auf Beginn und Fortgang des Prozesses üben. Hierzu gehören aber nicht folche Personen, deren Thätigkeit in bloger Übermittelung von Schriftstücken besteht, welche ihnen zu diesem Zwecke von der Partei bezw. von dem eigentlichen Vertreter berfelben übergeben werden. — Diefe Bersonen werden durch den ihnen erteilten Auftrag nur Boten (nuntii) der Partei und der Parteivertreter, fie werden als öffentliche Beamte in Thätiakeit gesett, bezüglich welcher meistens der Bartei nicht einmal eine Auswahl zusteht. — Diefer Auslegung des &. 210 steht auch der &. 213 nicht nur nicht entgegen, fondern sie wird vielmehr durch benselben bekräftigt. — Derselbe bilbete keinen Teil des Entwurfes, sondern wurde von der Juftiskommission des Reichstages hinzugefügt, und man kann nicht sagen, daß er überflüssig wäre, wenn sich ber Abs. 2 bes &. 210 nicht auch auf die Rustellungsbeamten bezöge. Er beruht aller= dinas auf dem Prinzipe, daß das Berschulden diefer (Dritten) Per= fonen der Partei nicht schaden solle; allein er hat und zwar vorzugs= weise ben Zweck, die Voraussetzung zu bestimmen, unter welcher ber Bartei felbst feine Nachlässigkeit vorgeworfen werden fann; er betrifft, wie sich der Regierungsvertreter in der 126. Sitzung (Prot. S. 666) außerte, die eigene Diligeng ber Bartei; überdies schütt er nicht

bloß gegen eine Nachläffigkeit dieser Zustellungsbeamten, sondern auch in bem Falle, wenn ohne beren Berschulden die Ruftellung bes rechtzeitig übergebenen Schriftstuckes unterblieben ift. Dies ergiebt fich aus ber Entstehungsgeschichte bes Baragraphen; — er trat an die Stelle eines ursprünglich zu &. 194 (jett 201) angenommenen vierten Absates. wonach die Notfrist schlechthin durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an ben Gerichtsvollzieher ober Gerichtsschreiber gewahrt und durch dessen Beurkundung (praesentatum) der Tag der Übergabe festgestellt werden follte. — Später wurde ein &. 205a angenommen, deffen erste Riffer unter gewissen Voraussetzungen eine restitutio ex culpa advocati, beffen zweite Riffer aber die Wiedereinsehung gewähren follte, wenn por dem letten Tage der Notfrift das jur Wahrung der= felben zuzustellende Schriftstud bem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber jum Zwecke ber Zuftellung übergeben worden ift. Während nun die Ziff. 1 von feiten ber Regierung wiederholt als gegen bas Suftem des Gesetzes verftogend bekampft worden ift, wurde betreffs ber Riff. 2 anerkannt, daß sie einen bereits durch die Annahme des Amendementes zu &. 194 adoptierten Gedanken in einer mit dem Shiteme bes Entwurfes übereinstimmenden Form wieder gebe (Brot. S. 124), und war der Zweifel dagegen nur der, ob der Bartei nachgelassen werden dürfe, bis auf den letten Moment zu warten. — Dieser Aweifel fand schließlich durch die jetige Fristbestimmung seine Erlediaung." ...